

## Ergänzende Bestimmungen der evd energieversorgung dormagen gmbh

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
gültig ab dem 1. Januar 2007

### A. Vertragsabschluss

1. Die evd schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann die Abwicklung des Vertrages auch über den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher erfolgen.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der evd abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der evd unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der evd auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### B. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

1. Die evd ist berechtigt, für den Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zu erheben.
2. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nach § 9 AVBWasserV wie folgt festgestellt:  
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitung, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von x % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = \frac{x}{100} \cdot \frac{M \times K}{\Sigma M} \text{ in Euro}$$

Es bedeuten:

x: festgelegter Prozentsatz (derzeit 70%)

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.

ΣM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

4. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, für die aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeit in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz der evd gerechnet werden kann. Ferner werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).
5. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
6. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
7. Der Baukostenzuschuss ist vor Erstellung der Hausanschlussleitung zu zahlen.

### C. Hausanschluss

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.  
Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet insbesondere, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist.
2. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen.
  - 2.1. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 setzen sich aus Grundbetrag und Mehrlängenpreis zusammen. Für die Kostenermittlung werden die zur Zeit der Herstellung des Hausanschlusses gültigen Verrechnungssätze zugrundegelegt. Eine Liste der Verrechnungssätze liegt in den Geschäftsräumen der evd zur Einsichtnahme für jedermann aus bzw. wird auf Wunsch zugestellt.  
Der Grundbetrag umfasst die Kosten im öffentlichen Verkehrsraum sowie für das Teilstück der Anschlussleitung von der Außenkante des Außenmauerwerkes des auf dem Grundstück errichteten Gebäudes bis einschließlich der Wasserzähleranschlussplatte. Der Mehrlängenpreis gilt für Strecken auf dem privaten Grundstück und ergibt sich aus dem Meterpreis für den Teil der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks zum öffentlichen Verkehrsraum bis zur Außenkante des Außenmauerwerkes. Falls gleichzeitig mit dem Wasser- ein Gasanschluss bei der evd beantragt wird und beide Anschlüsse von der evd gleichzeitig und an gleicher Stelle erstellt werden können, wird ein ermäßigter Mehrlängenpreis berechnet.
  - 2.2. Die Kosten für ein Druckventil werden zusätzlich berechnet.
  - 2.3. Die Kosten für die Wiederherstellung der Gartenanlage werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
3. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die der evd entstehenden Kosten zu erstatten.
4. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die der evd entstehenden Kosten zu erstatten.
5. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken ist die evd berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
6. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

#### **D. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

1. Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2, wenn sie 15 Meter überschreitet. Die evd kann auf einen Schacht verzichten, wenn der Kunde sich verpflichtet, sämtliche Unterhaltungskosten einschließlich der Erneuerung zu übernehmen.

#### **E. Kundenanlage zu § 12 AVBWasserV (zu § 13 AVBWasserV)**

1. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

#### **F. Inbetriebsetzung**

Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von QN 10 ein Betrag in Höhe eines Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten; bei größeren Zählern die der evd tatsächlich entstandenen Kosten.

#### **G. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)**

1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Die evd ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.
2. Der Kunde leistet gleichbleibende monatliche Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an den von der evd in der jeweils letzten Jahresrechnung (Ziffer 1) festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten.
3. Die Höhe der Abschläge wird von der evd entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung zu berücksichtigen. Die evd kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.
4. Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
5. Zahlungen an die evd sind auf die Konten der evd post- und gebührenfrei zu entrichten.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede Mahnung ein Betrag in Höhe von 10 % und für jede persönliche Vorsprache eines mit der Wiedervorlage der Rechnung Beauftragten der evd ein Betrag in Höhe von 25 % des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde erhoben.
7. Die evd ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

#### **H. Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)**

Für die Wiederaufnahme einer von der evd nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die der evd entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.

#### **I. Plombenverschlüsse**

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der evd entfernt, so ist die evd unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde zu fordern.

#### **J. Umsatzsteuer**

Die in dieser Anlage genannten Preise sind Nettopreise, auf die die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und in Rechnung gestellt wird.

#### **K. Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der evd den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### **L. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der evd nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet (gilt nur, wenn die evd besondere Bestimmungen für die Vermietung von Standrohren erlässt). Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschäden, auch durch Verunreinigung der evd oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats bei der evd zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die evd monatlich eine Kontrolle ausüben kann. Er hat bei Übergabe des Standrohres einen Betrag von € 250,00 zu hinterlegen.

#### **M. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die evd behält sich Änderungen der Anlagen vor.
2. Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden von der evd jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV bei der evd zur Einsichtnahme ausgelegt.
3. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.